Stand 05.11.2025

Synopse

Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Darmstadt-Dieburg

(Abfallsatzung -AbfS)

Abfallsatzung (AbfS) **Altfassung bis 31.12.2025**	**Abfallsatzung (AbfS)** **Neufassung ab 01.01.2026**
Präambel Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 20.09.1999 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Darmstadt-Dieburg beschlossen, die durch Beschluss vom 13.02.2023 geändert wurde.	***Präambel*** Der Kreistag des Landkreises Darmstadt- Dieburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Darmstadt-Dieburg beschlossen.
Die Abfallsatzung stützt sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen:	Die Abfallsatzung stützt sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen:
§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),	§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),
§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung und Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),	§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
§§ 2 und 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis -Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert am 30.06.2020 durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung (BGBl. I Nr. 32, S. 1533),	

§§ 13, 14 Elektro - und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I Nr. 40, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I Nr. 23, S. 3436),	§§ 13, 14 Elektro - und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233),
§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBI 1, 2013,80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBI. I. S. 82),	§§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI 2013, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBI. S. 82), Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz – BattDG) vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 Nr. 233),
§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), sowie deren untergesetzliche Regelwerke.	§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88), sowie deren untergesetzliche Regelwerke.
Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises	**Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises**
§ 1 Aufgabe (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des KrWG und des HAKrWG in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.	***§ 1 Aufgabe*** (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des KrWG und des HAKrWG in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(2) Der Landkreis ist Verbandsmitglied des „Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen“ (ZAS). Sitz des ZAS ist in Darmstadt. Der Landkreis hat die ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben zur thermischen Abfallbehandlung sowie zur Beseitigung (Verbrennung) von Klärschlamm, einschließlich des Transports des Klärschlamms, gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAS übertragen.	(2) Der Landkreis ist Verbandsmitglied des „Zweckverbands Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZAW). Sitz des ZAW ist in Messel. Der Landkreis hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG alle, bis auf Ausnahme der Aufgabenübertragung nach Absatz 3 und 4, die mit der Durchführung der abfallwirtschaftlichen obliegenden Aufgaben, gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAW übertragen. Ebenso haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG alle die mit der Durchführung der abfallwirtschaftlichen obliegenden Aufgaben gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAW übertragen. Die Abfallentsorgung durch den ZAW wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.
(3) Der Landkreis ist Verbandsmitglied des „Zweckverbands Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZAW). Sitz des ZAW ist in Messel. Der Landkreis hat alle übrigen ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Aufgaben, gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAW übertragen. Ebenso haben die kreisangehörigen Gemeinden ihre als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAW übertragen. Die Abfallentsorgung durch den ZAW wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.	(3) Der Landkreis ist Verbandsmitglied des „Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen“ (ZAS). Sitz des ZAS ist in Darmstadt. Der Landkreis hat die ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben zur thermischen Verwertung der Restabfälle und Sperrmüll sowie zur Beseitigung (Verbrennung) von Klärschlamm, einschließlich des Transports des Klärschlamms, gemäß § 8 Abs. 1 KGG auf den ZAS übertragen.
(4) Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung vom Landkreis auf den ZAS und den ZAW übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den ZAS bzw. den ZAW übergegangen.	(4) Der Landkreis hat die ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem HAKrWG obliegenden Aufgaben für die Sammlung, Zerlegung und Verwertung nach dem ElektroG und BattDG auf die Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling GmbH (AZUR) mit Sitz in Mühltal, übertragen.
(5) Der Landkreis nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr: a) Sammlung gemäß § 13 ElektroG der nachfolgenden Altgeräten aus privaten Haushalten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):	

Lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16
2	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*
3	Kabel	17 04 11
4	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03
5	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36

[1] Das „*“ steht für die Kennzeichnung als gefährlicher Abfall.

b) Behandeln, Verwerten und Beseitigen der nachfolgenden Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen:

Lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	20 03 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16
4	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*
5	Kabel	17 04 11

Die Entscheidung über die Optierung nach § 14 ElektroG obliegt dem Landkreis.

(5) Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung vom Landkreis auf die Beauftragten des Absatz 2, 3 und 4 übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf diese übergegangen.

6	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05
7	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03
8	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36

[1] Das „*“ steht für die Kennzeichnung als gefährlicher Abfall.

Die Entsorgung von Abfällen, die dem ElektroG unterliegen, erfolgt durch den Landkreis nur, sofern eine Optierung nach § 14 Abs. 5 ElektroG vorliegt. Im Übrigen gilt die Bereitstellungspflicht gemäß § 14 ElektroG.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung	***§ 2 Ausschluss von der Entsorgung***
(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.	(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind	(2) Von der Entsorgung sind insbesondere ausgeschlossen
a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,	a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,
b) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), mit Ausnahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die nach § 1 Abs. 4 HAKrWG eingesammelt werden,	b) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), mit Ausnahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die nach § 1 Abs. 4 HAKrWG eingesammelt werden,
c) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen	c) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit

Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 KrWG),	entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 KrWG),
d) Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten,	d) Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten,
e) Klärschlämme, soweit diese nicht der AVV 190805 zuzuordnen sind, nicht wenigstens 20 % und maximal 35 % Trockensubstanz enthalten und kalkkonditioniert sind.	e) Klärschlämme, soweit diese nicht der AVV 190805 zuzuordnen sind, nicht wenigstens 20 % und maximal 35 % Trockensubstanz enthalten und kalkkonditioniert sind.
f) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.	f) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.
(3) Aufgrund der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Übertragung der hoheitlichen Aufgaben obliegt dem ZAW im Gebiet des Landkreises das Sammeln, Einsammeln, Befördern aller angefallenen Abfälle, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 4 Nr. 1 genannten Abfallarten und der vom ZAS gemäß § 1 Abs. 2 übernommene Transport des Klärschlamms, sowie das Behandeln, Verwerten und Beseitigen aller angefallenen Abfällen, mit Ausnahme der in § 1 Abs 4 Nr. 2 genannten Abfallarten. Die Abfallentsorgung durch den Landkreis ist insoweit für diese Abfälle ausgeschlossen.	(3) Aufgrund der in § 1 Abs. 2 beschriebenen Übertragung der hoheitlichen Aufgaben obliegt dem ZAW im Gebiet des Landkreises das Sammeln, Einsammeln, Befördern aller angefallenen Abfälle, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 vom ZAS und Abs. 4 der AZUR übertragenen Aufgaben.
(4) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen sind, kann der Landkreis die Annahme verweigern bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten des fachtechnischen Gutachtens trägt der Anlieferer.	(4) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen sind, kann der jeweilige Beauftragte des Landkreises die Annahme verweigern bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten des fachtechnischen Gutachtens trägt der Anlieferer.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Landkreises erschweren könnten. Die Anlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.	(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der jeweilige Beauftragte des Landkreises die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des jeweils hierfür Beauftragten des Landkreises erschweren könnten. Die Anlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.
(6) Über Abs. 2 *und Abs. 3* hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern und Verwerten ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung des Regierungspräsidiums auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ *28 KrWG*) nicht beeinträchtigt wird.	(6) Über Abs. 2 *und Abs. 3* hinaus kann der jeweilige Beauftragte des Landkreises in Einzelfällen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern und Verwerten ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der jeweilige Beauftragte des Landkreises kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung des Regierungspräsidiums auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ *28 KrWG*) nicht beeinträchtigt wird.
(7) Die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind von Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des *KrWG und des HAKrWG* zu entsorgen.	(7) Die von der Entsorgung durch den jeweils Beauftragten des Landkreises ausgeschlossenen Abfälle sind von Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des *KrWG und des HAKrWG* zu entsorgen.
§ 3 Benutzungsrecht	***§ 3 Benutzungsrecht***
(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind der ZAW sowie die kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.	(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Beauftragten des Landkreises sind der ZAW sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist	(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist

nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Landkreis unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke der Entsorgung zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.	nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle den Beauftragten des Landkreises unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke der Entsorgung zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
§ 4 Benutzungszwang	***§ 4 Benutzungszwang***
(1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises sind jede Gemeinde des Landkreises sowie der ZAW jeweils mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Der ZAW und der ZAS haben dem Landkreis alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen übertragen worden. Dies gilt auch für die in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen.	(1) Die Beauftragten des Landkreises sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet grundsätzlich die Abfallentsorgungseinrichtungen der Beauftragten des Landkreises zu nutzen.
(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln *und Befördern* ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern und *die Entsorgung dort* vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).	(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen der Beauftragten des Landkreises zu befördern und die Entsorgung dort vornehmen zu lassen, soweit der Landkreis gemäß dieser Satzung diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).
(3) Ein Benutzungszwang besteht nicht, a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu	(3) Ein Benutzungszwang besteht nicht, a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst

einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,	zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
c) für Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind und die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,	c) für Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind und die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
d) für Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,	d) für Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem jeweils Beauftragten des Landkreises nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
e) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,	e) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.	f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
g) für Abfälle, bei welchen aufgrund der §§ 25 und 26 KrWG Rücknahme- und Rückgabepflichten festgelegt wurden,	g) für Abfälle, bei welchen aufgrund der §§ 25 und 26 KrWG Rücknahme- und Rückgabepflichten festgelegt wurden,
h) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund von § 22 KrWG auf Dritte übertragen wurde.	h) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund von § 22 KrWG auf Dritte übertragen wurde.
(4) Abweichend von Abs. 2 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des Landkreises nicht besteht und nur, soweit betriebliche (z.B. nicht in der Entsorgungsliste des ZAS enthalten) oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung angenommen werden.	(4) Abweichend von Abs. 2 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des Landkreises nicht besteht und nur, soweit betriebliche (z.B. nicht in der Entsorgungsliste des ZAS enthalten) oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsberei-

	chen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung durch die Beauftragten des Landkreises angenommen werden.
§ 5 Meldepflicht	***§ 5 Meldepflicht***
(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und der ZAW haben dem Landkreis zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.	(1) Die Beauftragten des Landkreises und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge dem ZAW unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.
(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen hat auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen, sofern die Abfallmenge mehr als 100 t/Jahr beträgt. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.	(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar den jeweiligen Beauftragten des Landkreises zu überlassen hat auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen, sofern die Abfallmenge mehr als 100 t/Jahr beträgt. Wechselt der Inhaber eines Betriebs, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu Abfallentsorgungseinrichtungen der Beauftragten des Landkreises befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies den Beauftragten des Landkreises unverzüglich anzuzeigen.
§ 6 Durchsuchung, Fundsachen	***§ 6 Durchsuchung, Fundsachen***
(1) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.	(1) Der Landkreis und seine Beauftragten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
(2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.	(2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung	***§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung***
Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallentsorgung durch den Landkreis, insbesondere infolge von Betriebsstörungen,	Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallentsorgung des jeweils Beauftragten des Landkreises, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtiger Arbeiten,

betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Wochenfeiertage, behördlicher Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Landkreis bzw. die Betreiber nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadenersatz. Der Landkreis sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung einer anderen Abfallentsorgungsanlage. Ist die Abfallentsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.	gesetzlicher Wochenfeiertage, behördlicher Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der jeweils Beauftragte des Landkreises bzw. die Betreiber nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadenersatz. Der jeweils Beauftragte des Landkreises sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung einer anderen Abfallentsorgungsanlage. Ist die Abfallentsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.
Zweiter Abschnitt **Durchführung der Abfallentsorgung**	**Zweiter Abschnitt** **Durchführung der Abfallentsorgung**
§ 8 Organisationsplan (1) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die a) für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Landkreises, b) mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen, c) zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich d) sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten, für die Organisation der Abfalleinsammlung zuständigen Stellen. (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen und den Gemeinde- und Kreisverwaltungen ausgelegt.	

§ 9 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen	***§ 8 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen***
(1) Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personal Folge zu leisten.	(1) Die Benutzung der von den Beauftragten des Landkreises zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personal Folge zu leisten.
(2) Abfalle im Sinn der §§ 3, 4 Abs. 2 sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.	(2) Abfälle im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 2 sind von den Abfallbesitzern zu den vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen der Beauftragten des Landkreises anzuliefern.
(3) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach § 11 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. Satz 1 Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr i. S. § 11 hinaus zu tragen.	(3) Der jeweils Beauftragte des Landkreises kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach § 10 dieser Satzung, zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. Satz 1 Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr i. S. § 10 hinaus zu tragen.
§ 10 Anfall der Abfälle	***§ 9 Anfall der Abfälle***
(1) Abfälle gelten für den Landkreis für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, a) wenn ihre Einsammlung abgeschlossen und die Beförderung bis zur Entsorgungsanlage erfolgt ist (eingesammelte Abfälle); b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine von dem Landkreis zur Verfügung	(1) Abfälle gelten für den jeweils Beauftragten des Landkreises für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, a) wenn ihre Einsammlung abgeschlossen und die Beförderung bis zur Entsorgungsanlage erfolgt ist (eingesammelte Abfälle); b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine von den Beauftragten des

gestellte Entsorgungsanlageverbracht worden sind (angelieferte Abfälle).	Landkreises zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).
(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgers über, sobald sie beim Abfallentsorger angenommen sind, es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.	(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgers über, sobald sie beim Abfallentsorger angenommen sind, es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.
(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.	(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
§ 11 Gebühren und Entgelte	***§ 10 Gebühren und Entgelte***
Für die Inanspruchnahme der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind Gebühren oder Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer oder dem ZAW von den vom Landkreis beauftragten Anlagebetreibern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Gebühren bzw. Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen.	Für die Inanspruchnahme der von den Beauftragten des Landkreises zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind Gebühren oder Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer oder dem ZAW von den Beauftragten des Landkreises beauftragten Anlagebetreibern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Gebühren bzw. Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen.
Der ZAW erhält vom Landkreis notwendige Informationen zur eigenen Gebührenkalkulation jeweils unverzüglich nach Beschlussfassung beim Betreiber der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage.	Der ZAW erhält von den Beauftragten des Landkreises notwendige Informationen zur eigenen Gebührenkalkulation jeweils unverzüglich nach Beschlussfassung beim Betreiber der vom Beauftragten des Landkreises zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage.
§ 12 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel	***§ 11 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel***
(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten	***§ 12 Ordnungswidrigkeiten***
(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Abfälle unter Verstoß gegen *§ 2 Abs. 2* in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises verbringt, b) entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert, c) entgegen § 5 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, d) entgegen § 9 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt.	(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Abfälle unter Verstoß gegen *§ 2 Abs. 2* in Abfallentsorgungsanlagen der Beauftragten des Landkreises verbringt, b) entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von den Beauftragten des Landkreises zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert, c) entgegen § 5 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, d) entgegen § 8 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuss.	(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuss.
§ 14 Inkrafttreten	***§ 14 Inkrafttreten***
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.	Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 01.10.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.	